

**Richtlinien
der Kreisstadt Siegburg
zur Förderung von Altentagesstätten
und Altenstuben**

(Beschluss des Rates der Stadt vom 30.06.1992)

I. Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.06.2001

1. Begriff und Aufgaben
2. Förderung
3. Voraussetzungen für die Förderung
4. Art und Umfang der Förderung
5. Verfahren
6. Auszahlung der Zuschüsse
7. Rückzahlung der Zuschüsse
8. Fortfall der Zuschüsse zu den laufenden Kosten
9. Ausnahmen im Einzelfall
10. Inkrafttreten

1. Begriff und Aufgaben

Altentagesstätten sowie Altenstuben sind Einrichtungen für alte Bürger, die in erster Linie dazu dienen, die Begegnung alter Menschen herbeizuführen und gemeinsame Interessen zu pflegen. Die Einrichtungen sollen Mittelpunkt der Altenhilfe eines Wohnbezirks sein. Sie sollen dem alten Bürger Sicherheit, Geborgenheit und Wohlbefinden bieten, aber auch die Möglichkeit der Selbstbestätigung sowie Selbstvertrauen geben.

Die Altentagesstätten unterscheiden sich von den Altenstuben grundsätzlich durch die räumliche Größe und dadurch, daß sie Beratung und Rehabilitationsmaßnahmen anbieten.

Durch die Rehabilitationsmaßnahmen sollen die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der alten Menschen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erhalten oder verbessert werden.

Neben einer Beratung in allen Lebenslagen müssen in den Altentagesstätten auch Informationen über ein altersgerechtes Leben geboten werden sowie Maßnahmen der Freizeitgestaltung durchgeführt werden. Dabei haben die Altentagesstätten besonders intensiv und ständig die Selbst-, die Nachbarschaft- und die Verwandtenhilfe anzuregen und zu fördern.

2. Förderung

2.1 Die Stadt Siegburg ist bereit, die Kirchen und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Verwirklichung des vom Rat am 1. Juli 1971 beschlossenen

"Grundsatzprogrammes der freiwilligen gemeindlichen Altenhilfe" (Altenplan) zu fördern:

1. bei der Herrichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Altentagesstätten, wenn sie mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind und auch Beratung und Rehabilitationsmaßnahmen anbieten.
 2. bei der Herrichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Altenstuben, wenn sie an mindestens 3 Tagen in der Woche geöffnet sind.
- 2.2 Alle Hilfen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stadt Siegburg nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 2.4 Das Raumprogramm und die Ausgestaltung sind mit der Stadt abzustimmen. Anregungen der Stadt soll entsprochen werden, wenn sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Antragsberechtigt sind die Träger der Einrichtungen. Träger können sein die Kirchen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in Siegburg ansässig sind. Die Antragsberechtigten sollen sich sinnvoll abstimmen, um Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- 3.2 Die Herrichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Altentagesstätten und Altenstuben wird nur gefördert, wenn ihre Notwendigkeit von der Stadt anerkannt wird. Hierüber entscheidet der Ausschuß für kommunale Gesellschaftspolitik.
- 3.3 Die Einrichtungen muss zentral und verkehrsgünstig (ggf. für einen Bezirk) liegen und dadurch leicht zu erreichen sein.
- 3.4 Die Einrichtungen sollen ausreichend groß sein. Sie sollten im allgemeinen eingerichtet werden:
- Die Altentagesstätten für höchstens 60 Personen. Die Altenstuben für höchstens 30 Personen.
- Es muß vermieden werden, daß wegen zu vieler Besucher die persönliche Beziehung nicht vermittelt werden kann.
- 3.5 Für jeden regelmäßig kommenden Besucher sind dabei im allgemeinen 2 qm im Aufenthaltsraum vorzusehen.
- Bei den Altentagesstätten sollen vorhanden sein:
- 1 großer Aufenthaltsraum,
 - 1 kleiner Aufenthaltsraum,
 - 1 Beratungszimmer,
 - außerdem Küche oder Kochnische, Toiletten- und Körperpflegeraum
- 3.6 In den Altentagesstätten sind nach Möglichkeit auch vorzusehen:
- Gymnastikraum,
 - Hobby- und Werkraum.

- 3.7 Alle Räume müssen ausreichend beheizt werden können.
- 3.8 Büro- oder sonstige Verwaltungsräume werden nicht bezuschusst.
- 3.9 Für besondere Veranstaltungen müssen zusätzliche Sitzplätze angeboten werden können.
- 3.10 Die Einrichtung muß wohnlich sein. Dabei sollten den Besuchern Fernsehen, Radio, Zeitungen, Spiele usw. angeboten werden.
- 3.11 Leitung

Die Leitung einer Altentagesstätte muß den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden. Die Leitungskräfte sollen aufgrund ihrer Berufsausbildung und/oder durch ihre Lebens- und Berufserfahrung insbesondere Kenntnisse in altersspezifischen Fragen besitzen.

Sie sollen befähigt sein

- in der Gesprächs- und Gruppenleitung,
- in den Methoden der Erwachsenenbildung und -beratung, - im Umgang mit Medien,
- in Verwaltungs- und Organisationsfragen.

Die Leitungskräfte müssen darüber hinaus in der Lage sein, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für eine Mitwirkung in der Altentagesstätte zu gewinnen und im Umgang mit alten Menschen anzuleiten.

- 3.12 Die Altentagesstätten sind mindestens an 4 Tagen in der Woche und insgesamt 20 Stunden pro Woche geöffnet zu halten. Empfohlen wird, die Einrichtung auch am Sonntag einige Stunden offenzuhalten. Die Einrichtung kann während der Sommerferien geschlossen werden.

Die Altenstuben sind wöchentlich mindestens an drei Nachmittagen geöffnet zu halten.

- 3.13 Die Einrichtung muß allen Senioren/innen offenstehen. Der Besuch der Einrichtung muß kostenlos sein, von besonderen Leistungen und Veranstaltungen abgesehen, für die ein angemessener Beitrag erhoben werden kann (Kaffee, Fußpflege, Fahrtkosten usw.).
- 3.14 Die obigen Voraussetzungen sind Mindestanforderungen, für die Gewährung von Zuschüssen für die laufende Unterhaltung, jedoch unbeschadet baurechtlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere solcher im Rahmen der Förderbestimmungen des Landes oder anderer Stellen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Vorrangige Mittel

- 4.1.1 Darlehen oder Zuschüsse des Landes oder anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.2 Eigenleistung

- 4.2.1 Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind zu erbringen. Angemessen sind im allgemeinen 20 %, auch dann, wenn andere Stellen höhere Eigenleistungen vorschreiben sollten.
- 4.3 Herrichtungs- und Einrichtungskosten
- 4.3.1 Die Stadt zahlt Zuschüsse in Höhe von höchstens 30 % der angemessenen Gesamtkosten für
1. den Neubau,
 2. den Umbau einschließlich der Erstrenovierung bei Nutzungsänderung bestehender Bauten,
 3. die Erstausrüstung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, höchstens jedoch insgesamt 10.250,- EURO bei einer Altagsstätte bzw. 3.070,- EURO bei einer Altenstube.
- 4.3.2 Der Zuschuß erhöht sich auf höchstens 70 % falls Darlehen oder Zuschüsse der an sich vorrangigen Stellen endgültig nicht bewilligt werden, höchstens jedoch auf insgesamt 25.260,- EURO bei einer Altagsstätte bzw. 7.670,- EURO bei einer Altenstube.
- 4.3.3 Der Zuschuß für die Herrichtung und die Ausstattung, die Ersatz- und die Ergänzungsbeschaffung bei einer Frisierstube, bei einem Massage-, Hobby- oder Werkraum wird von Fall zu Fall besonders festgesetzt.
- 4.4 Laufende Kosten (Personal-, Sach- und Programmkosten)

Unterhaltungskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Einrichtung im Sinne dieser Richtlinien unvermeidbar entstehen. Programmkosten sind die besonderen Personal- und Sachkosten für spezielle Veranstaltungen. Die tatsächlichen aufgewandten laufenden Kosten sollen in geeigneter Form nachgewiesen werden, auch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit.

4.4.1 Unterhaltungskosten

Der Zuschuß der Stadt Siegburg für Personal- und Sachkosten beträgt jährlich 70 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 6.150,-EURO. Personalkosten werden nur bei entlohnten Mitarbeiter/innen, die zur persönlichen Betreuung beschäftigt werden, bezuschusst. Bezüglich der Sachkosten ist zu berücksichtigen:

Sofern die Einrichtung im Eigentum des Trägers steht, sind die Aufwendungen im Verhältnis der für die Einrichtung genutzten Flächen zu der Gesamtfläche des Gebäudes anzusetzen. Wenn die Räumlichkeiten regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang auch anderweitig genutzt werden, muß dies bei der Gebäudeunterhaltung, der Miete bzw. den Hauslasten entsprechend der für die Altenarbeit genutzten Räume (Stundenzahl) berücksichtigt werden.

4.4.2 Programmkosten

Der Zuschuß der Stadt Siegburg für die Programmkosten beträgt jährlich 70 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 510,- EURO. Zuschuss-

fähige Kosten sind Personal- und Sachkosten für Seniorengymnastik/ -tanz, Bildungs- und Informationsveranstaltungen und kreative Angebote.

- 4.4.3 Der Zuschuß der Stadt Siegburg beträgt jährlich 70 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 6.650,- EURO. Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Durchführung eines Programms erfolgt. Das Programm soll sich an den unter Punkt 1 aufgeführten Zielrichtungen orientieren, um so eine zeitgemäße Altenbetreuung zu gewährleisten.

5. Verfahren

- 5.1 Der Träger stellt den Antrag rechtzeitig an die Stadt Siegburg unter Darlegung der im Rahmen der Richtlinien notwendigen Nachweise. Insbesondere müssen die Anträge an andere Stellen, von denen Darlehen oder Zuschüsse zu erwarten sind, zumindest gleichzeitig eingereicht sein. Die von dort zu erwartenden Mittel müssen im Finanzierungsplan ebenso wie die eigenen Mittel ausgewiesen sein.
- 5.2 Der Träger teilt der Stadt nach Möglichkeit bis zum 30. September eines Jahres detailliert mit, welche Mittel er im kommenden Haushaltsjahr von der Stadt Siegburg im Rahmen der Richtlinien voraussichtlich beanspruchen will. Gleichzeitig muss ein Haushaltsplan und eine Programmübersicht vorgelegt werden.
- 5.3 Über die Zuschüsse für die Herrichtung und die Einrichtung entscheidet der Ausschuß für kommunale Gesellschaftspolitik; über die Zuschüsse für die laufende Unterhaltung der Bürgermeister.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Für die Auszahlung der Mittel durch die Stadt gilt folgende Regelung:

- 6.1 Für die Herrichtung:

Die Auszahlung erfolgt, sobald die Gesamtfinanzierung gesichert und der Eigenanteil verbraucht ist.

- 6.2 Für die Einrichtung:

Die Auszahlung erfolgt nach Anlieferung.

- 6.3 Für die laufende Unterhaltung:

Der Träger erhält auf seine Bedarfsmeldung hin (5.2) einen Vorschuß für das laufende Kalenderjahr in Höhe des beantragten Zuschusses, höchstens jedoch in Höhe des möglichen Zuschusses nach den Richtlinien. Bis zum 31. März des folgenden Jahres muß der Träger eine Endabrechnung unter Beifügung der Jahresrechnung sowie einer Aufstellung der tatsächlich durchgeführten Programmpunkte vorlegen.

Überzahlte Mittel werden mit dem künftigen Vorschuß verrechnet. Etwa noch ausstehende und nachzugewährende Zuschüsse für das abgelaufene Haushaltsjahr werden nur noch gezahlt, wenn der Termin 31. März eingehalten wird.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuschüsse für die Herrichtung und Einrichtung, wenn der Träger der Altentagesstätte oder Altenstube diese oder die be-

schafften Gegenstände ohne vorherige Zustimmung der Stadt einem anderen Zweck zuführt oder auf einen anderen überträgt.

8. Fortfall der Zuschüsse zu den laufenden Kosten

Zuschüsse zu den laufenden Kosten entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind bzw. nicht mehr eingehalten werden. Nach diesem Zeitpunkt noch gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Das gleiche gilt wenn die mangelnde Inanspruchnahme die Förderung der Einrichtung nicht mehr rechtfertigt.

9. Ausnahmen im Einzelfall

Der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

10. Inkrafttreten

Die I. Änderung der Richtlinien tritt am 01.01.2002 in Kraft.